

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 279.

Dresden, am 18. October.

1837.

Hundert sieben und sechzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 21. September 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der I. Deputation, das Gesetz über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend. (Allgemeine Debatte.) —

(Schluß der Rede des Abgeordneten D. v. Mayer:) Ich weiß ganz bestimmt, daß am vorigen Landtage auf den unterstützten Antrag eines Kammermitgliedes bei einem andern Gesetzentwurfe die Frage an die Kammer ausdrücklich gestellt wurde, ob sie auf die spezielle Berathung eingehen wolle oder nicht. Hätte die Kammer Nein gesagt, so wäre die Sache abgemacht gewesen. Irgend einen Weg muß es geben, eine fruchtlose Berathung abzulehnen, das liegt in der Freiheit der Kammer, und man darf die Grenzen derselben nicht zu eng ziehen, wenn nicht ausdrückliche verbotende Vorschriften entgegenstehen. Wenn diese nicht vorhanden sind, so dürfte es nicht zweckmäßig sein, die Kammer zu einer Berathung zwingen zu wollen, zu der sie sich nicht hergeben will. Die Folge würde nur die sein, daß, wie beim vorigen Landtage, eine der ersten Paragraphen so umgestaltet würde, daß das Gesetz zurückgenommen werden muß. Zwar bin ich selbst Mitglied der I. Deputation u. nicht der Meinung, mich über den fraglichen Gegenstand im Materiellen selbst zu äußern; aber eine einzige Bemerkung erlaube ich mir zu machen. Es will allerdings auch mir vorkommen, als ob, nachdem wir bereits die Mitte des Septembers überschritten haben und der Schluß des Landtags so nahe bevorsteht, die Befürchtung nicht ungegründet sein dürfte, daß es unmöglich sein wird, das Gesetz, so wie es vorliegt, durch beide Kammern einverständlich durchzubringen. Diese Befürchtung wird um so größer, je verschiedener und zum Theil ungünstiger die Meinungen in dieser und wohl auch dem Vernehmen nach in jener Kammer über den vorliegenden Gesetzentwurf sind. Daß man aber die Beitragspflichtigkeit der Rittergüter und Forenser durch beide Kammern durchbringen werde, davon bin ich fest überzeugt. Weit entfernt, zu glauben, daß hier ein Partikularinteresse vorwalten könnte, glaube ich im Gegentheil, daß eine große Bereitwilligkeit bei den Rittergutsbesitzern in beiden Kammern vorhanden ist, diesen Punct so schnell als möglich entschieden zu sehen. Wenn das Gesetz nicht zu Stande gebracht würde, wie es vorliegt, so bliebe dann ein Streitpunct nach wie vor unentschie-

den, welcher zwischen der Gemeinde und den Rittergutsbesitzern besteht, u. den zu beseitigen ebensowohl die Mitglieder der Gemeinde als die Rittergutsbesitzer wünschen müssen. Wenn nun der gegenwärtige Landtag in kurzer Zeit zu Ende geht, so scheint es allerdings wünschenswerth, zu überlegen, ob man nicht aus diesem Gesetze bloß diejenigen Puncte herausheben wolle, welche für den Augenblick am dringendsten sind. Diese scheinen die von dem Abg. a. d. Winkel angegebenen zu sein. Ich will meine Meinung nicht in die Waagschale legen, ich bin Deputations-Mitglied und habe mich für die Meinung, die dort aufgestellt worden ist, entschieden, bin auch nicht gemeint, davon zurück zu gehen, kann aber eben so wenig das Bedenken theilen, welches man gegen die Form des gestellten Antrags aufstellt. Es scheint darin doch wohl Etwas zu liegen, so daß derselbe nicht so schlechtthin von der Hand zu weisen sein möchte. Noch muß ich gegen die Erklärung des Abg. a. d. Winkel auftreten, wenn er will, daß die Unterstützung seines Antrags bis zum Schluß der allgemeinen Debatte ausgesetzt werde, denn es kann nicht fehlen, daß mancher Sprecher auf die Vorschläge des Abg. a. d. Winkel mit übergeht und sich darüber verbreitet. Dann aber würde über einen Antrag diskutiert, der noch nicht unterstützt worden wäre, und das wenigstens dürfte der Landtagsordnung entgegen sein. Die Unterstützungsfrage möchte also sofort gestellt werden, die Abstimmung dagegen erst nach Vollendung der allgemeinen Debatte erfolgen.

Abg. v. Thielau: Ich erlaube mir noch ein paar Worte darüber, ob der fragliche Antrag jetzt oder zum Schluß zur Unterstützung gebracht werden möge. Jeder Sprecher, welcher im Allgemeinen gegen das Gesetz spricht, erklärt sich für die Zurückgabe des Gesetzes. Ich glaube also, daß erst, wenn die Diskussion geschlossen ist, der Antrag zur Unterstützung zu bringen sein wird. Geseht, die Kammer unterstützte den Antrag jetzt nicht, so würde am Schlusse der allgemeinen Diskussion derselbe Antrag nicht mehr gestellt werden können. Ich sollte also wohl meinen, daß es besser wäre, den Antrag erst nachher und nicht jetzt zur Unterstützung zu bringen.

Präsident: Es hat nach der Aeußerung des Antragstellers selbst derselbe sich dafür entschieden, daß sein Antrag erst dann zur Unterstützung gebracht werden solle, wenn die allgemeine Debatte geschlossen ist. Ich habe nun zu erwarten, ob noch irgend Jemand bei der allgemeinen Berathung sprechen will.

Abg. v. Thielau: Ich habe um das Wort gebeten, um meine Meinung über das vorliegende Gesetz auszusprechen. Ich verkenne nicht das Bedürfnis einer Regulirung dieser Verhältnisse, aber ich bekenne eben so offen, daß ich das Gesetz nicht als